Die Forschungsuniversität in der Helmholtz-Gemeinschaft

Karlsruher Institut für Technologie

Amtliche Bekanntmachung

2025 **Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2025** **Nr. 40**

I n h a l t **Seite**

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) **414**

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für KIT-Fakultät für Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.)

vom 20.05.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (5. HRÄG) vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), und §§ 15 Absatz 6 Satz 1, 2 i.V.m. 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Haushaltsbegleitgesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 28.04.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 20.05.2025 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.) vom 09. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 9 vom 12. Januar 2017,S. 67ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „sieben“ gestrichen und durch die Wörter „mindestens zehn“ ersetzt und nach dem Wort „LHG“ die Wörter „bzw. leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß § 14 Absatz 3 KITG“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Pro-

motionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. Eine Verlängerung dieser Frist ist im begründeten Einzelfall möglich.
§ 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt hiervon unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Satz 1 gilt auch für die Eigenschaft als hauptberufliches Mitglied der KIT-Fakultät. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten gemäß § 3 verlängern.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Besonders ausgewiesenen, hauptberuflichen, promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Voraussetzungen nach § 47 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erfüllen und weder Mitglieder, noch Angehörige des KIT sind, kann der Promotionsausschuss im Einzelfall die Mitwirkung an einem Promotionsverfahren gestatten.“

3. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „von vier Jahren“ durch die Wörter „von fünf Jahren“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 2 Nr. 2 wird wie gefolgt geändert:

Nach dem Wort „in“ wird das Wort „fünffacher“ gestrichen und durch das Wort „vierfacher“ ergänzt.

5. § 23 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vollzogen.

***Artikel 2* – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)